OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-152474/9/RK/FE – 152475/2

Datum: Linz, 9. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde von Frau Mag. G S, S X, X L, sowie von Herrn Dipl.-Ing. J H, S X, X L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 14.10.2019, GZ. Bau-11/21-4-2019, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 20.11.2020

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde von Frau Mag. G S wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der an sie gerichtete baupolizeiliche Auftrag wie folgt zu lauten hat:

„a) Die Stützmauer der Abfahrtsrampe vom Weg in den Garten des Grundstückes X1 südlich des Wochenendhauses M X ist gemäß § 49 Abs. 6 BauO zu beseitigen und somit der rechtmäßige Zustand wieder herzustellen.

b) Das Gewächshaus südlich des Wochenendhauses M X auf Grundstück X1 ist gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO zu beseitigen und gegebenenfalls der vorige Zustand wiederherzustellen.“

Fristen zu a) und b): jeweils 6 Monate ab Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des Herrn Dipl. Ing. J H wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Angelegenheit nimmt ihren Anfang in einer Information der belangten Behörde an die Beschwerdeführerin, Frau Mag. G S (im Folgenden: Erstbeschwerdeführerin – Erst-Bf), vom 3.3.2019 betreffend die Errichtung einer Abstützungsmauer mit Natursteinen zum Zwecke der Errichtung einer PKW-tauglichen Zufahrt.
In dieser Information wurde sowohl auf die gegebene Anzeigepflicht, naturschutzbehördliche Aspekte sowie solche betreffend Freihalten von jeglicher Bebauung im Grünzug, hingewiesen.

In einer weiteren Information vom 16.5.2019 wurde die Erst-Bf sodann darüber neuerlich unterrichtet, dass betreffend „Bautätigkeiten auf ihrem Grundstück Nr. X1“ die Einhaltung des Flächenwidmungsplanes zu beachten wäre sowie bis zur Vorlage eines bau- und naturschutzrechtlichen Konsenses jede weitere Bauführung zu unterlassen wäre.

Mit Schreiben vom 21.5.2019 wurde die Erst-Bf neuerlich (in Form der Übermittlung eines Aktenvermerkes vom selben Tag) informiert, dass anlässlich eines Lokalaugenscheines an diesem Tag hervorgekommen wäre, dass eine Abfahrt mittels Ausführung einer Abstützungsmauer (Stützmauer) in Form einer Steinschlichtung mit einer Höhe von 1,50 m südlich des dortigen Gebäudes errichtet worden wäre und der Erst-Bf Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen gegeben.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 2.6.2019 führte u.a. die Erst-Bf sodann einige Aspekte betreffend die beanstandete Stützmauer an und widersprach dort vor allem den bisherigen Feststellungen, bezüglich welcher es sich bei der gegenständlichen Steinschlichtung um ein Bauwerk handle.

Einem weiteren Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung samt instruktivem Fotomaterial, zeigend unter anderem die beanstandete Stützmauer, zufolge, handle es sich um eine Grundstückszufahrt mit Steinbefestigung und verlegten Rasensteinen für die Fahrspuren, welche keinen maßgeblichen Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild oder den Naturhaushalt darstellen würde und somit naturschutzrechtlich keinen genehmigungspflichtigen Tatbestand darstellen würde.

Dort wurde bereits ein Holzgerüst für ein Glashaus (ca. 4 m x 3 m) ansichtig und wurde bereits in diesem Aktenvermerk auf potentielle rechtliche Probleme im

Zusammenhang mit der Errichtung eines Holzgerüstes für ein Glashaus hingewiesen.

Betreffend das vorgefundene, noch unfertige Gewächshaus ist sodann eine schriftliche Information der belangten Behörde an die Erst-Bf am 18.7.2019 erfolgt, in welcher auf rechtliche Probleme unmissverständlich hingewiesen wurde und dort Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend das Gewächshaus gegeben wurde; dies mit dem vorherigen Bemerken, dass die Entfernung des Gewächshauses wegen Widerspruches zum Oö. Raumordnungsgesetz (im Folgenden: Oö. ROG) unumgänglich sei.

Mit Schreiben der Erst-Bf an die belangte Behörde vom 1.8.2019 erfolgte unter Übermittlung einer Naturaufnahme eines Zivilgeometers sowie einer planlichen Darstellung der Firma S, L, vom 21.7.2019, betreffend ein dort planlich näher dargestelltes Gebäude in Holzriegelbauweise mit Holzverplankung, Bretterfalzdach mit Dachpappendeckung (bezeichnet mit „Gartengeräteschuppen“) sowie das hier gegenständliche (so bezeichnete „Glashaus“) mit dreiseitiger Einhausung mit entsprechender Deckung und Unterbau mit Eckpiloten mit Überlegern (Geräteschuppen fundiert mit auf Betonpiloten liegenden Walzprofilen) eine Anzeige an die Baubehörde.

Weiters hatte die Erst-Bf im Schreiben vom 1.8.2019 der Behörde mitgeteilt, „dass eine Steinböschung errichtet worden wäre, um eine Zufahrt zum Grundstück zu ermöglichen“.

Nach darauffolgender Einholung von Befund und Gutachten in naturschutzrechtlicher Hinsicht vom 7.8.2019 (Behördenakt ON 13) und diesbezüglicher Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme an die Erst-Bf mit behördlichem Schreiben vom 9.8.2019 (hinsichtlich der durchgeführten Beweisaufnahme betreffend Glashaus und Gartengeräteschuppen) sowie Schreiben an die Erst-Bf vom 14.8.2019 betreffend sämtliche bauliche Anlagen (mit Gewährung der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung) erging sodann der nunmehr in Beschwer gezogene Bescheid vom 14.10.2019.

Überblicksweise wurde dort begründend ausgeführt, dass auf Grund gegebener Grünlandwidmung gemäß § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG in diesem nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden dürften, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Auf Grund der für die baugegenständliche Liegenschaft erteilten baubehördlichen Bewilligung eines als Hauptgebäude anzusprechenden Wochenendhauses liege eindeutig keine landwirtschaftliche Nutzung vor, welche aber gemäß (dort näher genannter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes) Voraussetzung für eine bestimmungsgemäße Nutzung

allfälliger Bauten und Anlagen im Grünland wäre. Das Gewächshaus entspreche daher nicht der rechtswirksamen Flächenwidmung.

Die Stützmauer widerspreche schon allein auf Grund ihrer Lage im Grünzug der rechtswirksamen Flächenwidmung und wäre auch eine nachträgliche Beantragung der Baubewilligung nicht aufzutragen gewesen. Auf Grund dieses Widerspruches zu raumordnungsrechtlichen Verhältnissen wäre wohl aber die spruchgemäße Entfernung der baulichen Anlage aufzutragen gewesen.

In der dagegen nunmehr von Erst- und Zweit-Bf fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde zur behindertengerechten Abfahrtsrampe unter anderem ausgeführt, dass die Abfahrtsrampe erforderlich sei, um Mäharbeiten und Holzschlägerungsarbeiten durchführen zu können. Aus diesem Grund wäre eine behindertengerechte Abfahrtsrampe vorgesehen worden, welche noch dazu einen Ersatz einer vormals nicht begrünten Oberfläche lediglich darstellen würde und somit lediglich zur Vergrößerung der Grünanteile des gesamten Grundstückes beitrage, was als ökologisch zu betrachten sei.

Betreffend das beanstandete Glashaus wurde kurz ausgeführt, dass es verwunderlich erscheine, dass seitens der Gemeinde der gesellschaftspolitische Trend des Selbstanbaues von Obst und Gemüse nicht erkannt werde.

Mit Vorlageschreiben vom 4.11.2019 legte die belangte Behörde den bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte mit Schreiben vom 22.10.2020 eine mündliche Verhandlung für den 20.11.2020 unter Zuziehung von Zeugen bzw. Behördenvertretern an und führte diese an diesem Tage auch durch.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Das Grundstück Nr. X1, KG X S, steht im Alleineigentum der Erst-Bf. Der Zweit-Bf ist nicht Grundeigentümer und auch nicht Bescheidadressat.

Das Grundstück ist in seinem mehr südlichen Bereich als Grünzug gewidmet und im mehr nördlichen Bereich, dort wo sich als Hauptgebäude ein Wochenendhaus befindet, ist Grünlandwidmung gegeben.

Die Erst-Bf begann auf dem gegenständlichen Grundstück ca. Anfang 2019 vorerst mit der Errichtung einer Stützmauer in der Höhe von ca. 1,50 m zum Zwecke der Errichtung einer befestigten Zufahrt und in weiterer Folge mit der Errichtung eines Glashauses, ohne eine Bauanzeige erstattet zu haben.

Südlich des bestehenden Hauptgebäudes im Bereich der Grenze zwischen Grünzug und Grünlandausweisung nahe am Grundstück Nr. X2 (östliches Grundstück, gewidmet als Wassergut) begann die Bf mit der Errichtung eines Glashauses, wie im Verfahrensgang beschrieben, welches eine Grundfläche von 6,027 m² aufweist.

Die angetroffene Steinschlichtung südlich des bestehenden Hauptgebäudes im Bereich der Garten- und Grünfläche stellt sich als Abfahrt, ausgehend vom dort vorhandenen öffentlichen Weg, dar und wurde für diesen Zweck eine Abstützungsmauer an der Südseite in Form einer Steinschlichtung in der Höhe von 1,50 m errichtet, bezüglich welcher ein vorhandener großer Granitstein im Ausmaß von ca. 1,10 m Höhe und 1,40 m Breite mitverwendet wurde.
Ursprünglich war auf dem Bereich der Rampe Wiese vorhanden, welche sich auch an der Oberfläche der Rampe inzwischen wieder gebildet hat und wurden im Nahebereich befindliche Sträucher nicht entfernt.
Eine Bodenversiegelung ist durch die gewählte Befestigung der Rampe nicht gegeben.
Im Flächenwidmungsplan ist der Bereich der Steinschlichtung als Grünzug ausgewiesen, was laut Legende des Flächenwidmungsplanes im Konkreten bedeutet, dass dieser von „Bebauungen und Versiegelungen“ freizuhalten ist, wobei als Schutzzweck der „Schutz der bestehenden Vegetation“ angeführt ist.
Das vorgefundene Glashaus weist eine dreiseitige Einhausung mit entsprechender Deckung und Unterbau mit Eckpiloten mit Überlegern auf. Die Situierung des Glashauses ist nordöstlich des gegenständlichen Grundstückes und weist Abmessungen von 2,87 m x 2,10 m und eine Gebäudehöhe von 2,50 m zuzüglich Dachkonstruktion auf. Die Wandverkleidung sowie die Dachhaut werden mit Verbundsicherheitsglas hergestellt.
Das vorhandene Glashaus reicht zumindest teilweise in das nicht gesondert ausgewiesene Grünland.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den umfangreich vorgelegten Behördenakt samt Beibringung ergänzender Unterlagen betreffend die Darstellung der raumordnungsrechtlichen Situation sowie insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und der Verwertung der Ergebnisse eines vom Sachverständigen durchgeführten Lokalaugenscheines.

Der maßgebliche Sachverhalt kann als zweifelsfrei beurteilt werden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Die Behörde ist in deren in Beschwer gezogenen Bescheid vom 14.10.2019 hinsichtlich beider bescheidgegenständlichen baulichen Anlagen auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung idgF (im Folgenden: Oö. BauO) eingegangen, als sie den Gesetzestext wiedergegeben hat.

Dabei ist davon auszugehen, dass für das gegenständliche Glashaus gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO eine Anzeigepflicht gegeben ist.

Für die gegenständliche Abfahrtsrampe in einer Höhe von 1,50 m ist gemäß § 25 Abs. 1 Z 14 Oö. BauO keine Anzeigepflicht gegeben, dieser Umstand befreit abstrakt nicht von der Möglichkeit der Erteilung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages gemäß § 49 Abs. 6 Oö. BauO (vgl. hierzu VwGH 30.1.2014, 2013/05/0185).

Dazu ist festzuhalten, dass laut dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Flächenwidmungsteil Nr. 5 gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.9.2010, aufsichtsbehördlich genehmigt am 21.9.2010, rechtswirksam seit 24.2.2011) laut dortiger Legende dieser Bereich „von jeder Bebauung oder Versiegelung freizuhalten“ ist und ist Schutzzweck der Bestimmung jener des „Schutzes der bestehenden Vegetation“.
Dazu ist auszuführen, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes (21.9.2010) gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BauO ein bebautes Grundstück oder Grundstücksteil jenes (jener) war, auf dem nach diesem Landesgesetz bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen sich befinden.
Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes (21.9.2010) galt gemäß § 2 Abs. 1 Oö. BauO ein bebautes Grundstück als solches, auf dem sich „nach diesem Landesgesetz bewilligungspflichtige oder nach § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 anzeigepflichtige bauliche Anlagen befinden“.
Maßstab für die Auslegung der Bestimmung des Flächenwidmungsplanes ist dessen Bedeutungsgehalt zum Beschlusszeitpunkt, was zur Maßgeblichkeit der o.a. Definition des bebauten Grundstückes führt (VwGH v. 11.3.2016, Zl. Ra 2015/06/0107).

Für die Beurteilung der Flächenwidmungsplangemäßheit der gegenständlichen Rampe ist festzuhalten, dass § 30 Oö. ROG in der Fassung zum Zeitpunkt des Beschlusses des Flächenwidmungsplanes in Abs. 2 eine gesonderte Ausweisung von Flächen des Grünlandes vorsah, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind.
Abs. 3 Z 5 nannte „Grünzüge“.

Wenn im Übrigen in Abs. 2 von einer gesonderten „Widmung“ gesprochen wird, so wird im Zusammenhang davon ausgegangen, dass „Widmung ausweisen“ im Zusammenhang „widmen“ bedeutet.

Abs. 4 normierte weitere Verpflichtungen zur gesonderten Ausweisung im Grünland (arg.: „überdies“).

Interpretatorisch ist auch auf Abs. 5 zu verweisen, welcher im ersten Satz auf Bauten und Anlagen Bezug nahm, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen und dabei in Klammer auf die Abs. 2 bis 4 verweist.
Diese Bestimmungen sind weitestgehend in die geltende Rechtslage übernommen worden.

So lässt § 30 Abs. 5 geltende Fassung Oö. ROG ebenfalls nur solche Bauten und Anlagen im Grünland zu (hierzu: oben erwähnter Verweis), die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.
Damit lässt aber auch diese Bestimmung Bauten und Anlagen im Grünland zu.
Der oben angeführte Verweis auf § 30 Abs. 2 bis 4 bedeutet aber, dass es darauf ankommt, ob - allenfalls in der Sonderwidmung laut Legende (hier: „Grünzug“ mit dem Schutzzweck des Schutzes der bestehenden Vegetation) nicht unzulässige - Bauten und Anlagen der Sonderwidmung (ferner) dienen (hierzu: Hans Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht, Band 7, Auflage 2014, zu § 30 Oö. ROG mit Verweis auf VwGH v. 21.2.1995, Zl. 92/05/0253).
Daraus folgt, dass für die hier gegenständliche Rampe (zweifelsfrei ein Bau, zumindest aber eine „Anlage“) rechtlich auch gefordert wäre, dass diese (positiv) dem Schutz der dort bestehenden Vegetation dient, was vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur so verstanden werden kann, dass diese bauliche Anlage für den Schutz der dort vorhandenen Vegetation einen positiven Beitrag leistet, was aber offenkundig nicht der Fall ist.

Die errichtete Rampe begegnet somit entscheidenden Einwänden.
Ein anderes Ergebnis brächte etwa nur eine Rechtsansicht dergestalt hervor, nach der § 30 Abs. 5 Oö. ROG die allgemeinere Norm gegenüber jener des § 30 Abs. 2 Z 5 Oö. ROG darstellte, diese also bei Widerspruch vorziehen würde, wofür sich aber kein Anhaltspunkt ergibt.
Für § 30 Abs. 5 Oö. ROG ist vielmehr schon aufgrund dessen textlicher Formulierung ein Verweis auf die (lediglich) bestimmungsgemäße Nutzung in der Sonderwidmung abzuleiten, weil der Klammerverweis auf Abs. 2 bis 4 unmittelbar nach diesem Begriff platziert wurde, der strenge Zusammenhang zu (lediglich) „Bauwerken“ i.S.d. Abs. 2 Untersatz wurde offenkundig bewusst nicht gewählt und in Abs. 5 um „Anlagen“ (alles, was angelegt, das heißt durch die Hand des Menschen erbaut oder vorgekehrt wurde, dazu VwGH Slg. 17.649/1933) erweitert. Diesem Umstand ist somit ein eigener Regelungswille zu unterstellen.

Dessen ungeachtet entspricht es der Judikatur des Verwaltungsgerichthofes, dem (nunmehrigen) § 30 Abs. 5 Oö. OG einen Regelungswillen zu unterstellen, wonach die Bebauung des Grünlandes grundsätzlich hintangehalten werden soll, wozu eben auch „sonstige Flächen des Grünlandes“, wie etwa „Grünzüge“ gehören.
Dieses Verständnis wird aber auch durch § 30 Abs. 2 Z 5 Untersatz Oö. ROG nicht etwa konterkariert, wenn dort nach Maßgabe der natürlichen Gegebenheiten die Errichtung von Bauwerken ...“einzuschränken oder auszuschließen ist.“
Schließlich kann auch keine Interpretation dergestalt angestellt werden, wonach bestimmte Begriffe in einem auf Verordnungsstufe stehenden Flächenwidmungsplan (hier am Bespiel des Begriffes: „Bebauung“) die Geltung der auf Gesetzesstufe stehenden Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG (konkret: den dort verwendeten Begriff „Bauwerke und Anlagen“) unanwendbar machen würde.
Im Ergebnis ist rechtlich davon auszugehen, dass § 30 Abs. 5 Oö. ROG neben § 30 Abs. 2 besteht, irgendwelche Einschränkungen im Zusammenhang sind diesen Bestimmungen auch nicht zu entnehmen.

Die belangte Behörde hat somit im Ergebnis zutreffend einen baupolizeilichen Auftrag auch bezüglich der Abfahrtsrampe erlassen, weil sie zutreffend einen Widerspruch zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, konkret zu § 30 Abs. 5 Oö. ROG erkannt hat, dabei jedoch unzutreffend einen Bezug zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hergestellt (und als nicht vorliegend erachtet).
Die gegenständliche Grünfläche (im Grünland) mit der Sonderwidmung „Grünzug“ ist nämlich keine solche Fläche, die „für die Land- und Fortwirtschaft bestimmt ist“.
Auch hat sie für die Rampe unzutreffend § 49 Abs. 1 Oö. BauO herangezogen, da es sich hierbei um eine bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Maßnahme handelt, weshalb § 49 Abs. 6 Oö. BauO allenfalls zur Anwendung kommt (VwGH v. 30.10.2014, Zl. 2013/05/0185).
Hinsichtlich des Gewächshauses ist aber festzuhalten, dass es aufgrund der obigen Ausführungen keine Rolle spielt, dieses etwa zur Gänze oder auch nur teilweise im sondergewidmeten oder nicht sondergewidmeten Grünland zu liegen kommt, da es bezüglich der Anlage an der – gar nicht behaupteten – landwirtschaftlichen Nutzung gebricht, was die Behörde zutreffend ausgeführt hat.
Bereits aus diesem Grund kann ihr daher diesbezüglich nicht erfolgsbringend entgegengetreten werden.
Dazu wird auf VwGH v. 6.9.2001, Zl. 2011/05/0046, wonach an den Begriff der widmungsgemäßen Nutzung ein strenger Maßstab anzulegen ist, verwiesen.
Am Ergebnis hinsichtlich beider bescheidgegenständlichen baulichen Anlagen konnte somit keine Änderung eintreten.
Die Fristen waren entsprechend zu verlängern, womit auch den Aspekten der Jahreszeit Rechnung getragen wurde und war zur Hintanhaltung einer potentiell nachteiligen Situation für die Bf der Beginn der Frist an die Erlassung des gegenständlichen Erkenntnisses zu binden, da die Rechtskraft des Bescheides bereits seit längerem eingetreten ist und die Erst-Bf sich somit der Gefahr einer unmittelbar erfolgenden Vollstreckung ausgesetzt sähe.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer